Diese Margareth Prandtstetterin , hat sich nach bem Todte bes von Annus Medhnig, mit herrn Georgen Preuner verheurath; Gie fcreibt fich in einer Christ. ausgestellten Vollmacht, auf ihren Schwager Christoff Gutbrodt lautend, 1515. Anno 1556. weiland hanngen Prandtstetter , des Aeltern , etwann Burgers ju Stener, feel. eheliche Tochter, und jego des Wolgebohrnen herrn , herrn Bedrgen Preuner, Frenherrn, eheliche Gemahlin zc. 2c. Woraus dann er: icheinet, daß fie fich ihres burgerlichen hertommens, ob fie wohl einen Fren: beren zum Gemahl gehabt, nicht geschämet; Daran fie dann wohl und lob: lich gethan. Aber jetiger Zeit ift es ben theils Steperischen Burgers: Sohnen und Tochtern, welche sich in den Adel geschwungen, oder sonft mit hohern Stands Dersonen durch Benrathen befreundet, die teufflische Soffart so groß, daß sie nicht gern horen noch wissen wollen, ja sich es fast für eine Schande, Schmach, und Injurie halten, wann man fie beffen erinnert, daß ihre Bors Eltern vor alten oder jungern Zeiten, Burger zu Stever gefvesen fenn; Durch welche unruhmliche Berachtung, und gleichsam heimliche Bertaugnung diese Leute ihren Bor: Eltern, für deren ihnen hinterlaffenes Gut und Bermogen, dadurch diese ihre Nachkommen fürnehmlich zu folchen hohen Ehren und Burden gestiegen, einen schlechten Danck erweisen. Doch genug hiervon an Dies fen Ort.

Die anderte Tochter des Prandtstetter, Barbara genannt, wurde vom Batter felbst auf eine andere Beife verhenrathet. Dann alser in Erfahrung tommen, daß man ben Hof abermal im Werck war, diese seine Tochter an einen Ranserl. Hof: Diener zu verhenrathen, hat er diesem fürzukommen, dies fe Tochter dem Lorengen Gutbrodten, damalen Wittiber, einem fleißigen handelsmann, ohne deffen Gedanden, zu verhenrathen angetragen; Belcher fich des ihme hierunter unverhofft zugestandenen Glücks gebraucht; Des Bats tern Anerbieten mit Danck angenommen; Und bat fich durch folche Berlobnis ber Prandstetter des darauf erfolgten Ansuchens von Dof mit guten Glimpff entschüttet.

Nach erst erzehlter der Prandtstetterischen Tochter Verheprathung von hof aus, finde ich von dergleichen weiter fein Erempel, das zu Stener für: gangen; Dann folcher von Sof aus durch die Werber erpracticirter Benrathen halber, beschwehrte sich folgends die gante Landschafft ben Kanserl. Majestät; Bie zu sehen in dem Inspruggerischen Libell, sob dato 24. Man 1518. das rinnen sich der Kanser auf angeregte Gravamen dahin resolvirt, es sollen Bat: ter und Mutter, auch Testamentarii und Gerhaben ihre Kinder und Freunde, vers moge gemeiner Lands : Frenheiten zu verhenrathen frenen Willen haben ; Dar: aber wolle Ge. Majestat sie nicht anstrengen , noch anderst, ausser mit gnadis ger Werbung und Forderung nicht ansuchen.

Aufs 1516te Jahr haben sich Kanserl. Majestat der Commissarien zu 1516. den Wahlen begeben, laut des folgenden Consens: " Getreue, Liebe. Als wiebt die Zeit ift, darinnen fich gebuhren wird, die Aemter in Unferer Stadt "Stener zu besetzen, darzu Wir sonsten Commissarien verordnet. Da Ihr nun, "als Wir berichtet werden, der Sachen halber, nunmehro gwischen einander micht irrig, sondern einig fend; so wollen Wir Unfere Commiffarien por dies gesmal zu verordnen anstehen laffen. Als empfehlen Wir euch, daß ihr dies "selben Aemter, wiewohl Unsere Commissarii vor dißmal daben nicht fenn, mit "tauglichen, geschickten, und redlichen Personen, die auf den gemeinen Rut "sehen mogen, fürnehmet und wählet, und hierinnen nichts anders thut; Das "ift unsere ernstliche Mennung. Geben am Sambstag vor St. Martins Tag "Anno 1515.

Bon diefer Zeit an, nun fenn ferner die jahrlichen Rathe: Wahlen nach der alten Ordnung und Herkommen , ausser der sonderbaren Erwählung der im Bescheid begriffenen 26. Personen, auch ohne Bensenn der Commissarien, auf jedes: Cc3

Sächsische Landesbibliothek -